

Gemeindevorstand Walluf

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Walluf

Vorhaben bezogener Bebauungsplan "Drogeriemarkt Untere Martinsthaler Straße"

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf hat am 21.09.2017 in einer öffentliche Sitzung den Entwurf des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans „Drogeriemarkt Untere Martuinthaler Straße“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Es liegen folgende umweltrelevante Informationen vor:

- Artenschutzprüfung
- Umweltbericht mit Untersuchungen der folgenden Schutzgüter
 - Boden
 - Wasser
 - Klima und Luft
 - Tiere und Pflanzen
 - Landschaft und Erholung
 - Mensch und seine Gesundheit
 - Kultur
 - sonstige Sachgüter

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Drogeriemarktes mit einer Verkaufsfläche von 650 m².

Der Geltungsbereich des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes „Drogeriemarkt Untere Martinsthaler Straße“ beinhaltet folgende Grundstücke:

Gemarkung Niederwalluf, Flur 10, Flurstücke 39 (teilweise); 40/1 (teilweise); 181/38 (teilweise); 189/38 und 212/38.

Die Gemeinde hat die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bereits im Rahmen des Verfahrens zu dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Untere Martinsthaler Straße – Errichtung eines Drogeriemarktes und Wohnbebauung“ vorgenommen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit den o.a. Unterlagen liegt in der Zeit von

Mittwoch, 04.10.2017 bis einschließlich Freitag, 03.11.2017

im Rathaus der Gemeinde Walluf, Mühlstraße 40, Erdgeschoss, Bürgerinformation, Zimmer 10, während der allgemeinen Dienststunden, diese sind

**Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

und

Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeiten können zu dem o.g. Bauleitplan Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht innerhalb der Auslegung abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist gemäß § 3 Abs.2 BauGB unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

65396 Walluf, den 22.09.2017
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf
gez.

Manfred Kohl
Bürgermeister